



Brüssel, den 23. November 2018  
(OR. en)

14498/18

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0044(COD)**

---

---

JUSTCIV 285  
ECOFIN 1088  
EJUSTICE 156  
COMPET 798  
CODEC 2058  
IA 385

## VERMERK

---

Absender: Vorsitz  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Nr. Komm.dok.: 7222/18 + ADD 1 REV 1 + ADD 2 REV 1 + ADD 3  
Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über das auf die Drittwirkung von  
Forderungsübertragungen anzuwendende Recht (**Erste Lesung**)  
– Sachstandsbericht

---

## I. EINLEITUNG

1. Im Rahmen des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion hat die Kommission am 12. März 2018 den oben genannten Vorschlag<sup>1</sup>, der auf Artikel 81 Absatz 2 (Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützt ist und dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, vorgelegt. Neben dem Vorschlag wurden auch eine Mitteilung der Kommission über das auf die dingliche Wirkung von Wertpapiergeschäften anzuwendende Recht<sup>2</sup> und eine Folgenabschätzung<sup>3</sup> vorgelegt. Mit dem Vorschlag soll die Zahl grenzüberschreitender Geschäfte mit Forderungen erhöht und somit der Zugang zu Finanzmitteln erleichtert werden.

---

<sup>1</sup> Dok. 7222/18 - COM(2018) 96 final.

<sup>2</sup> Dok. 7358/18 - COM(2018) 89 final.

<sup>3</sup> Dok. 7222/18 ADD 1 REV 1 + ADD 2 REV 1.

2. Bei der Übertragung einer Forderung überträgt ein Gläubiger sein Recht, eine Schuld geltend zu machen, auf eine andere Person. Im Moment besteht auf EU-Ebene keine Rechtssicherheit darüber, welches nationale Recht gilt, wenn festzustellen ist, wem eine Forderung nach der Übertragung in einem grenzüberschreitenden Fall gehört.
3. Als allgemeine Regel schlägt die Kommission vor, dass im Fall von Rechtskollisionen die Drittwirkung der Forderungsübertragung dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten unterliegen sollte. Laut Folgenabschätzung der Kommission besteht einer der wesentlichen Vorteile dieser Regelung darin, dass das anzuwendende Recht einfach vorherzusehen ist, da der Standort des Zedenten im Vorfeld von Dritten festgestellt werden kann. Gleichzeitig schlägt die Kommission zwei Ausnahmen vor (Barmittel, die einem Bankkonto gutgeschrieben wurden, und Forderungen aus Finanzinstrumenten); in diesen Fällen sei das Recht der übertragenen Forderung anzuwenden. Darüber hinaus schlägt die Kommission für Verbriefungsgeschäfte eine Wahl zwischen dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten und dem Recht der übertragenen Forderung vor. So sollen große wie kleinere Marktteilnehmer in die Lage versetzt werden, grenzüberschreitende Verbriefungen vorzunehmen.
4. Das Europäische Parlament hat den Abgeordneten Pavel Svoboda (CZ, PPE), Vorsitzender des Rechtsausschusses, zum Berichterstatter ernannt. Auf der EP-Plenartagung am 12. September 2018 wurde der Beschluss des JURI-Ausschusses zur Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen auf der Grundlage des Svoboda-Berichts<sup>4</sup> mit 24 Änderungen des Kommissionsvorschlags angenommen.

---

<sup>4</sup> Dok. PE621.985v02-00 - A8-0261/2018.

5. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme<sup>5</sup> zu diesem Vorschlag am 11. Juli 2018 angenommen und die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme<sup>6</sup> am 18. Juli 2018 abgegeben.
6. In Anwendung des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat das Vereinigte Königreich beschlossen, sich nicht an dem Vorschlag zu beteiligen; Irlands Entscheidung steht noch aus. In Anwendung des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Maßnahmen.

## II. BERATUNGEN IM RAT

7. Die Gruppe "Zivilrecht" (Forderungsübertragungen) hat während des bulgarischen Vorsitzes einen ersten allgemeinen Gedankenaustausch über den Vorschlag und die dazugehörige Folgenabschätzung geführt. Während des österreichischen Vorsitzes wurden fünf Sitzungen der Arbeitsgruppe der fachlichen Prüfung des Vorschlags gewidmet.
8. Die Gruppe "Zivilrecht" begrüßte den Vorschlag insgesamt und erkannte an, dass es notwendig ist, Rechtssicherheit in Fällen grenzüberschreitender Forderungsübertragungen zu gewährleisten, denn dieser Vorschlag soll eine Lücke im Unionsrecht schließen, die die Rom-I-Verordnung<sup>7</sup> offen gelassen hatte. Gleichzeitig betonten viele Mitgliedstaaten, dass der Vorschlag zwar auf den ersten Blick ein internationales privatrechtliches Instrument mit begrenztem Anwendungsbereich sei, aber Aspekte des Wertpapier- und Finanzmarktrechts berühre und somit sehr komplex sei. Sie stellen fest, dass eine eingehende Analyse seines Inhalts und seiner möglichen Auswirkungen nötig ist.

---

<sup>5</sup> Dok. 11427/18.

<sup>6</sup> Dok. CON/2018/33.

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (*ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6*).

9. Im Laufe der Sitzungen der Arbeitsgruppe beteiligten sich die Mitgliedstaaten aktiv an der Klärung der vielschichtigen Aspekte des Vorschlags, indem sie konkrete Beispiele vorlegten, die dann mit der Kommission erörtert wurden.
10. Der Vorsitz hat am 23. Oktober 2018 ein Papier über Artikel 1 (Anwendungsbereich), Artikel 2 (Begriffsbestimmungen), Artikel 4 (Anzuwendendes Recht) und Artikel 10 (Verhältnis zu anderen Vorschriften des Unionsrechts) vorgelegt, da diese Artikel als die wichtigsten Elemente des Vorschlags angesehen werden. Die Aussprache auf der Grundlage des Vorsitzdokuments ergab, dass der Text im Hinblick auf bestimmte Begriffsbestimmungen und um sicherzustellen, dass der Vorschlag nicht auf Wertpapiere anwendbar wäre, weiter präzisiert werden muss. Darüber hinaus hat die Aussprache zu Artikel 4 verdeutlicht, dass die meisten Mitgliedstaaten noch nicht in der Lage waren, ihren endgültigen Standpunkt zur Kernbestimmung des Vorschlags zu formulieren. Während einige Mitgliedstaaten eine erste Tendenz zur Unterstützung der von der Kommission vorgeschlagenen allgemeinen Regel äußerten, plädierten manche Mitgliedstaaten für das Recht der übertragenen Forderung als wesentlicher Anknüpfungspunkt. Allgemein betonten die Mitgliedstaaten, dass eine endgültige Entscheidung darüber, ob die von der Kommission vorgeschlagene allgemeine Regel die am besten geeignete Lösung ist, erst nach einer gründlichen Prüfung des Anwendungsbereichs des Vorschlags und der verschiedenen Arten von Forderungen, die einer Übertragung unterzogen werden könnten, getroffen werden kann.

11. Nach einer ersten Prüfung des vollständigen Vorschlags hat der Vorsitz ein Dokument<sup>8</sup> vorgelegt, das verschiedene Formulierungsvorschläge zur Erleichterung der weiteren Beratungen über wesentliche Elemente des Vorschlags enthält und mündlichen und schriftlichen Beiträgen der Mitgliedstaaten Rechnung trägt. Die eingehenden Bemerkungen der Mitgliedstaaten zu dem Vorschlag und der dazugehörigen Folgenabschätzung wurden in gesonderten Dokumenten<sup>9</sup> zusammengestellt.
12. Die vorgeschlagenen Neuformulierungen wurden weitgehend als Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Fortschritte konnten bei verschiedenen fachlichen Fragen wie etwa dem Verhältnis zwischen dem Vorschlag und der Rom-I-Verordnung sowie einer weiteren Angleichung an diese Verordnung erzielt werden. Es bestand weitgehendes Einvernehmen darüber, dass der Vorschlag sich nicht auf die Stellung des Schuldners auswirken sollte und dass dies im Text deutlicher zum Ausdruck gebracht werden soll. Eine vorsichtige Verständigung – unbeschadet der Notwendigkeit einer erneuten Prüfung einiger Einzelheiten – konnte beim Konzept der "Drittwirkung", bei bestimmten Begriffsbestimmungen wie etwa "Übertragung", "Forderung" oder "gewöhnlicher Aufenthalt" und bei der Berufung auf den Grundsatz der universellen Anwendung erzielt werden. Die Analyse des Artikels 5 (Regelungsbereich des anzuwendenden Rechts), des Artikels 9 (Staaten ohne einheitliche Rechtsordnung) und des Artikels 14 (Zeitliche Geltung) ergibt, dass geringfügige Änderungen nötig wären, um diese Artikel zu präzisieren und ihren Wortlaut zu verbessern.
13. Allerdings ging aus den Erörterungen in der Gruppe "Zivilrecht" hervor, dass einige Fragen geklärt werden müssen, bevor maßgebliche politische Entscheidungen getroffen werden können. Die Komplexität des Vorschlags, seine möglichen Auswirkungen auf Finanzmärkte und sein wechselseitiger Zusammenhang mit anderen Rechtsvorschriften der Union erfordern eine weitere Prüfung durch Rechts- und Finanzexperten, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können.

---

<sup>8</sup> Dok. 13936/18.

<sup>9</sup> Dok. 11384/18 + ADD 1; Dok. 13614/18 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3; WK 11125/2018 + ADD 1 + ADD 2.

14. Vor diesem Hintergrund sind es im Wesentlichen folgende Aspekte, die weiterer Verhandlungen bedürfen und bei denen wesentliche Änderungen angebracht wären:
- a) Artikel 1 (Anwendungsbereich) und die Liste der Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Verordnung;
  - b) Artikel 2 (Begriffsbestimmungen), insbesondere im Hinblick auf die Begriffsbestimmungen von "Kreditinstitut", "Barsicherheit" und "Finanzinstrument";
  - c) Artikel 4 (Anzuwendendes Recht): Die Analyse der von der Kommission vorgeschlagenen allgemeinen Regel für Rechtskollisionen (gewöhnlicher Aufenthalt des Zedenten) ergab, dass in Betracht gezogen werden muss, weitere Ausnahmen hinzuzufügen. Das betrifft möglicherweise zum Beispiel Konsortialkreditvereinbarungen oder Fälle, in denen unbewegliches Vermögen als Sicherheit bei besicherten Kreditvergaben genutzt wird. Daher wird auf die Festlegung des angemessenen Anknüpfungspunkts je nach Art der einer Übertragung unterzogenen Forderung nicht verzichtet werden können. Sollten die Mitgliedstaaten beschließen, das auf die übertragene Forderung anzuwendende Recht als die allgemeine Regel zu wählen, wären (weitere) bestimmte Ausnahmen nötig – zum Beispiel im Hinblick auf die Übertragung mehrerer und künftiger Forderungen (z. B. im Rahmen von Factoring-Vereinbarungen);

- d) Artikel 10 (Verhältnis zu anderen Vorschriften des Unionsrechts): Das Verhältnis dieses Vorschlags zur Verordnung über Insolvenzverfahren<sup>10</sup> und zu den drei Richtlinien über Wertpapiere (Richtlinie über Finanzsicherheiten<sup>11</sup>, Richtlinie über Abrechnungen<sup>12</sup> und Richtlinie über Liquidation<sup>13</sup>) ist eine komplexe Frage, da diese vier Rechtsvorschriften eigene Kollisionsnormen enthalten. Der Zweck der möglichen Änderungen sollte darin bestehen, mögliche Überschneidungen oder Widersprüche zwischen den Kollisionsnormen dieser Instrumente und des Vorschlags zu vermeiden.

### III. FAZIT

15. Während des österreichischen Vorsitzes wurden zwar wesentliche Fortschritte erzielt, aufgrund der Komplexität und der weitreichenden Auswirkungen des Vorschlags sind aber weitere Beratungen erforderlich, damit eine Einigung über die nötigen Änderungen am Vorschlag erzielt wird.
16. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat diesen Sachstandsbericht vorzulegen, damit er ihn auf seiner Tagung am 6./7. Dezember 2018 zur Kenntnis nimmt.

---

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (*ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19*).

<sup>11</sup> Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (*ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43*).

<sup>12</sup> Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (*ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45*).

<sup>13</sup> Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (*ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 15*).